

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



18. Jahrgang

26. April 2012

Nr. 2

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Juristischen Fakultät

2

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen, berufs-
begleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang Mediation vom 04.04.2012

ISSN 0948-1516

| | |
|-----------------|--|
| Herausgeber: | Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder) |
| Verantwortlich: | Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de |

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Juristischen Fakultät

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6, 18 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz -BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen¹:

Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation

Neufassung vom 04. April 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele des Studiengangs
- § 3 Abschluss des Studiengangs
- § 4 Lehrangebot
- § 5 European Credit Transfer System
- § 6 Studienorganisation und -beratung
- § 7 Gebühren
- § 8 Kooperationen

II. Zugang und Zulassung zum Studium

- § 9 Zugangsvoraussetzungen
- § 10 Auswahlverfahren
- § 11 Zulassungskommission
- § 12 Studienplätze
- § 13 Zulassung, Antrag auf Immatrikulation
- § 14 Zulassungsentscheidung, Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation

III. Aufbau des Studiums

- § 15 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 16 Studienstruktur und -inhalte

IV. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 21 Fristen und Remonstration von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung
- § 23 Prüfer der Master-Prüfung
- § 24 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 25 Schriftliche Abschlussarbeit
- § 26 Mündliche Abschlussprüfung
- § 27 Bestehen, Bildung der Gesamtnote

V. Abschlussdokumente und Remonstration bezüglich Abschlussnote

- § 28 Zeugnis
- § 29 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Remonstration bezüglich der Abschlussnote

VI. Weitere Bestimmungen

- § 32 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung
- § 33 Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben
- § 34 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Struktur des postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengangs Mediation. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2

Ausbildungsziele des Studiengangs

- (1) Der Studiengang soll die Absolventen befähigen, als Mediator professionell und reflektiert zu handeln und sich zugleich mit den interdisziplinär verankerten Grundlagen von Mediation wissenschaftlich auseinander zu setzen. Dazu sind praktische Fähigkeiten und ein fundiertes theoretisches Wissen erforderlich. Entsprechend ergeben sich zwei eng miteinander verknüpfte Ausbildungsziele.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 18.04.2012 seine Genehmigung erteilt.

- (2) Erster Schwerpunkt ist die anwendungsorientierte Ausbildung. In einer den internationalen und nationalen Standards von mindestens 200 Stunden entsprechenden Ausbildung zum Mediator werden die praktischen mediativen Fähigkeiten sowie die mediationsspezifische Sozial- und Kommunikationskompetenz der Studierenden entwickelt (nur Gruppe A, siehe § 12 Abs. 2).
- (3) Den zweiten Schwerpunkt bildet die umfassende Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen von Mediation auf der Basis der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen (Gruppe A und Gruppe B, s. § 12 Abs. 2). Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die an den Mediator herangetragenen Herausforderungen auf wissenschaftlichem Niveau zu analysieren. Die theoretische Abstraktion ermöglicht es zudem, die Übertragbarkeit mediativer Strukturen auf unterschiedliche Konfliktsysteme und andere Verfahrensarten zu überprüfen.

§ 3

Abschluss des Studiengangs

- (1) Durch ein erfolgreiches Absolvieren der Master-Prüfung erwirbt der Kandidat einen zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss. Entsprechend soll die Prüfung den Nachweis erbringen, dass der Kandidat über qualifizierte Fähigkeiten und Kenntnisse der konflikttheoretischen, juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen, psychologischen und sonstigen wissenschaftlichen Hintergründe der Mediation verfügt.
- (2) Mit dem Bestehen der Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4

Lehrangebot

Das Lehrangebot für diesen Studiengang setzt sich aus Präsenz-Lehrveranstaltungen und Fernstudien-Elementen zusammen. Einzelheiten regelt § 16 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5

European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Der Studien- und Prüfungsaufwand wird in ECTS-Punkten berechnet, welche in Verbindung mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Master-Prüfung vergeben werden.

- (2) Insgesamt sind in dem Master-Studiengang Mediation 60 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Ein ECTS-Punkt umfasst einen Workload von 30 Stunden.

§ 6

Studienorganisation und -beratung

- (1) Die Geschlossenheit und Konstanz der Lehrgangsguppe ist ein besonderes Merkmal dieses Studiengangs. Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen in der festgelegten Abfolge ist obligatorisch.
- (2) Bei Vorliegen zwingender Gründe (wie z.B. Krankheit oder persönliche Härtefälle) ist die Nicht-Teilnahme an einzelnen Präsenzmodulen ausgleichbar. Die Modalitäten der Nachholung einer versäumten Präsenzveranstaltung oder Teilen einer solchen werden von der wissenschaftlichen Leitung festgelegt.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs ist insbesondere verantwortlich für die Gesamtkonzeption, inhaltliche Abstimmung der Präsenz-Lehrveranstaltungen und Fernstudien-Kurse sowie die konzeptuelle Weiterentwicklung des Studiengangs. Die wissenschaftliche Leitung wird von der Juristischen Fakultät der EUV bestimmt.
- (4) Jedem Studierenden wird nach Beginn seines Studiums ein Mentor zugeordnet. Zusätzlich stehen zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung und Betreuung der Studierenden die wissenschaftlichen Leiter des Studiengangs sowie die jeweiligen Ausbilder zur Verfügung. Dies gilt auch für den Teil der Studieninhalte, welcher im Rahmen des Fernstudiums erarbeitet wird. Zur organisatorischen und konzeptuellen Beratung und Betreuung der Studierenden sowie als zentraler Ansprechpartner steht darüber hinaus die Koordination des Master-Studiengangs zur Verfügung.

§ 7

Gebühren

Das Studium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 8

Kooperationen

Die Möglichkeit zu nationalen und internationalen Kooperationen mit anderen Universitäten und Institutionen ist gegeben. Über Art und

Umfang der jeweiligen Kooperation entscheidet die wissenschaftliche Leitung im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät.

II. Zugang und Zulassung zum Studium

§ 9

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum postgradualen Master-Studiengang Mediation setzt den Nachweis folgender Zugangsvoraussetzungen voraus:

- a) erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss. Die Bewerber sollten in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Punkten vorweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- b) berufliche Tätigkeit oder organisationspraktische Erfahrungen, die mit der beruflichen Tätigkeit vergleichbar sind, von mindestens einem Jahr.

Unter organisationspraktische Erfahrung fallen z.B.:

- Zivildienst oder Bürgerarbeit oder Freiwilliges Soziales Jahr / Freiwilliges Praktisches Jahr oder
- ehrenamtliche Tätigkeit in Funktionen mit Verantwortung in Verbänden, Vereinen, Organisationen, soweit diese Dienste bzw. Tätigkeiten auch Konfliktmanagement-Aufgaben umfassten oder
- Erfahrungen im Konfliktmanagement als Konfliktlotse, Schülermediator, Streitschlichter etc.,

- c) entsprechende Englischkenntnisse gemäß Abs. 2 lit. c), um wissenschaftliche Lektüre in englischer Sprache zu verstehen,
- d) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse gemäß Abs. 2 lit. d).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1

- a) bis d) sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben, einschließlich eines Diploma Supplement oder vergleichbarer Dokumente über den Inhalt des Studiums,
- b) die berufliche Tätigkeit und organisationspraktische Erfahrung durch eigene Darstellung in Form eines tabellarischen Lebenslaufes sowie durch Arbeitszeugnisse bzw. bis zu zwei Referenzschreiben,
- c) die Englischkenntnisse durch
 - den Nachweis der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder
 - Studien-, Forschungs- oder Arbeitsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von insgesamt mind. zwölf Wochen Dauer oder
 - Schulausbildung in Englisch von mindestens vier Jahren Dauer oder
 - gleichwertige Nachweise,
- d) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 1 der Ordnung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005 oder gleichwertige Nachweise.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission (§ 11) vorliegen.

(4) Für den Erhalt des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bzw. der vorangegangenen Studien insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Im Rahmen des Master-Studiengangs Mediation können insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 10

Auswahlverfahren

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, bildet die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach den Zugangsvoraussetzungen des § 9 geeigneten Bewerber anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen.. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

- a) 60 % für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
- b) 25 % für die Motivation zum Studium. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes ein- bis zweiseitiges Motivationsschreiben,
- c) 15 % für Art und Dauer der berufs- oder organisationspraktischen Erfahrung.

Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche durchführen.

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Motivationsschreiben.
- (3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste nach Abs. 1 und 2 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.
- (4) Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Master-Studiengang Mediation geeigneten Bewerber vor.

§ 11 Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern, darunter wenn möglich einer aus der wissenschaftlichen Leitung, und jeweils einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter sowie der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eingesetzt und für zwei Jahre bestellt, der Vertreter der Studierenden für ein Jahr. Die Aufgaben der Zulassungskommission können auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals und ein Mitglied der wissenschaftlichen Leitung delegiert werden. Davon wird die Zusammensetzung der Zulassungskommission nicht berührt.
- (2) Das Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina überprüft das Vorliegen der in § 9 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen und entscheidet über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.
- (3) Die Zulassungskommission entscheidet
 - über die Anerkennung bereits absolvierter Ausbildungsteile und
 - auf Grundlage der Kriterien von § 10 Abs. 1 über die Rangfolge der Bewerber.

- (4) Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 12 Studienplätze

Im Master-Studiengang Mediation stehen Studienplätze sowohl für Bewerber ohne eine bisherige praktische Mediationsausbildung (Teilnehmer Gruppe A) zur Verfügung als auch für Bewerber, die bereits eine praktische Mediationsausbildung abgeschlossen haben (Teilnehmer Gruppe B).

Dabei ist der Abschluss einer praktischen Mediationsausbildung keine Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang. Studierende mit praktischer Mediationsausbildung besuchen allerdings weniger Präsenzveranstaltungen und zahlen somit auch eine geringere Studiengebühr gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils geltenden Fassung als Studierende, die die praktische Mediationsausbildung erst mit diesem Studiengang erwerben wollen.

§ 13 Zulassung, Antrag auf Immatrikulation

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung bzw. Immatrikulation zum Master-Studiengang Mediation trifft der Präsident der Europa-Universität Viadrina.

§ 14 Zulassungsentscheidung, Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation

- (1) Zugelassene Bewerber im Falle des § 10 erhalten das Angebot eines Studienplatzes, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes bestimmt wird. Bei Nichtannahme des Studienplatzes innerhalb der Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 10 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.
- (2) Bewerber, die nicht für eine Zulassung ausgewählt wurden bzw. deren Antrag auf Immatrikulation wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 9 abzulehnen war, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Aufbau des Studiums

§ 15 Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der schriftlichen

Abschlussarbeit und der Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung drei Semester.

- (2) Auf Antrag ist ein zusätzliches viertes Semester zur Anfertigung der Masterarbeit möglich. Dieses ist als Zusatzsemester ebenfalls gebührenpflichtig gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Studium umfasst pro Semester 18 Semesterwochenstunden (SWS) im Rahmen von Modulen im Präsenzstudium und Kursen im Fernstudium, insgesamt also 54 SWS.

**§ 16
Studienstruktur und -inhalte**

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Wesentliche Bestandteile des Studiums sind obligatorische Präsenz-Veranstaltungen, die die relevanten Inhalte von Theorie und Praxis der Mediation interdisziplinär beleuchten. Dieses Studienangebot wird durch Fernstudien-Kurse und einen Katalog von Spezialisierungen im Wahlfach-Bereich ergänzt.
- (2) Soweit Teilnehmer eine Mediationsausbildung ganz oder teilweise absolviert haben, ist eine Anrechnung auf die Module der Präsenz-Praxis-Ausbildung möglich. Über die Anerkennung und ihren Umfang entscheidet die Zulassungskommission. Die – vom Nachweis der Praxisfälle abgesehen – abgeschlossene Ausbildung an der Mediationsstelle Frankfurt (Oder) wird ausdrücklich anerkannt.
- (3) Die zu vermittelnden Inhalte verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Module:

- a) Module Präsenz-Praxis-Ausbildung (PPM) (nur Gruppe A, siehe §12)
 - Umfassende praktische Ausbildung zum Mediator
- b) Module Präsenz-Theorie-Ausbildung (PTM)
 - Hintergründe, Ziele und Entwicklungstendenzen der ADR-Bewegung
 - Risiken und Grenzen der Mediation
 - Institutionalisierung und Professionalisierung der Mediation
- c) Modul Allgemeine Pflichtlektüre und Vertiefungslektüre (Fernstudienkurse, FK)
 - Vertiefung der Inhalte der Präsenz-Module
 - Allgemeine Konflikttheorie

- Interdisziplinäre Grundlagen von Mediation
- Streitbehandlungslehre
- Erarbeitung spezieller Einsatzgebiete der Mediation (z.B. Mediation in der Arbeitswelt, im Justizwesen und im Völkerrecht)

- d) Module Wahlfach-Ausbildung (WM)
 - Mediation im wirtschaftlichen Bereich
 - Mediation im öffentlichen Bereich
 - Familienmediation
 - Mediation im internationalen Kontext
- e) Modul Querschnittskompetenzen (QK)
 - Möglichkeiten und Perspektiven der Verfahrensgestaltung
 - Kompetenzfelder wie Gender, Diversity, Visualisierung
- f) Modul Schul- und Stilvergleich (SSV) (nur Gruppe B, siehe § 12)
 - Systematischer Vergleich von Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Mediationsmodelle
 - Unterschiedliche Interventionsrichtungen und -schwerpunkte verschiedener Mediationsschulen
 - Verhältnis von (persönlicher) Haltung, professioneller Rolle und gewählter Interventionsmethodik
 - Klärung ihrer eigenen Stilentscheidungen
 - Co-Mediation
 - Intervision

Im Anhang - als verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung – ist eine Übersicht zu den Modulen, der Präsenz-/Fernstudienaufteilung dieser Module, den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den jeweiligen ECTS-Punkten geregelt.

- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme weiterer und die Konkretisierung der vorhandenen Lehrinhalte obliegen der wissenschaftlichen Leitung, ebenso die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den unterschiedlichen Modularten.

- (5) Die Semesterwochenstunden verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Semester:

| Semester | Semesterwochenstunden | Module |
|------------|-----------------------|------------------|
| 1.Semester | 5 3 10 | PPM PTM FK |
| 2.Semester | 5 | PPM |

| | | |
|------------|--------------|-----------------|
| | 3 10 | PTM FK |
| 3.Semester | 2 10 6 | PPM FK WM |

IV. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung sowie durch die Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
Dieser setzt sich aus mindestens drei Hochschullehrern der Fakultät, darunter einer aus der wissenschaftlichen Leitung, und jeweils einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter sowie der Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des Studierendenvertreters ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der EUV bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
Er legt auf Nachfrage die Verteilung der Noten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet über Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die sich nach der Zulassung der Studierenden ergeben, sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, an-

stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerrechtlich übertragen.

§ 18 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung bzw. Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann durch die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung des Master-Studienganges, dessen Mitarbeiter, die Dozenten der Präsenz-Module sowie weitere fachkundige Personen, die die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen, erfolgen.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind entweder mit „bestanden/nicht bestanden“ zu bewerten (Mediation Journals für die praktische Ausbildung) bzw. differenziert zu benoten (Kursbegleitende Essays und Modulfazits).
Die studienabschließenden Prüfungsleistungen sind differenziert zu benoten.
- (3) Für die differenzierte Benotung von prüfungsrelevanten Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 sehr gut
eine hervorragende Leistung
 - 2 gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 befriedigend
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 mangelhaft
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 - 6 ungenügend
die Leistung ist oder gilt als nicht erbracht
- (4) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen zu bewerten, so ist die No-

te der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt von:

| | |
|----------------|--------------|
| 1,0 - 1,5 | sehr gut |
| über 1,5 - 2,5 | gut |
| über 2,5 - 3,5 | befriedigend |
| über 3,5 - 4,5 | ausreichend |
| über 4,5 - 5,5 | mangelhaft |
| über 5,5 - 6,0 | ungenügend. |

- (5) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Die Bewertung bzw. Benotung einer wiederholten Prüfungsleistung muss von zwei Prüfern vorgenommen werden. Der Durchschnitt beider Einzelnoten ergibt die Gesamtnote der wiederholten Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung der Abschlussprüfung ist im Regelfall im folgenden Semester abzulegen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag andere Fristen festlegen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat den mündlichen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Der Grund für das verspätete Einreichen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist der Koordination des Master-Studiengangs unverzüglich ab Kenntnis des Grundes und vor Ablauf der Abgabefrist mitzuteilen. Im Krankheitsfall wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Prüfungs- bzw. Abgabetermin für die Leistungserbringung festgelegt.
- (3) Schriftlichen Prüfungsleistungen ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen.
- (4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch die nicht ordnungsgemäß ausgewiesene Verwendung
- nicht eigenständig verfasster Texte bzw. Textbestandteile und/oder andere nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, liegt ein Täuschungsversuch vor. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als „ungenügend“ und kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsleistung ist zu einem anderen Thema als die ursprüngliche Leistung zu verfassen. Eine Wiederholung ist allerdings nur zulässig, wenn es sich nicht bereits um die wiederholte Leistung einer nicht bestandenen Leistung handelt.
- (5) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschungsversuchen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 5 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 5 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Wird nach bestandener Abschlussprüfung und Verleihung des Titels „Master of Arts (M.A.)“ bekannt, dass der Kandidat diesen Titel durch Täuschung erlangt hat, kann der Titel durch den Prüfungsausschuss aberkannt werden.
- (8) Hat der Kandidat bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (9) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 8 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 8 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen

der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (11) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach den Absätzen 8 bis 10 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 8 und 10 bekannt geworden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Abschluss der Masterprüfung. Die Prüfungsarbeiten sind einschließlich der Masterarbeit, der Gutachten und der Prüfungsprotokolle vom Prüfungsausschuss aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.
- (12) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) einzuziehen, wenn eine Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 20

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Durch die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird die fortschreitende Aneignung der Studieninhalte sichergestellt. Sie dienen gleichermaßen der Sicherung und der Kontrolle erworbenen Wissens.
- (2) Das Spektrum möglicher studienbegleitender Prüfungsleistungen reicht von Kursbegleitenden Essays (Abhandlungen eines theoretischen Inhalts, deren Schwerpunkt auf der Erarbeitung einer individuellen Perspektive sowie der Einbettung in den Gesamtkontext des Themengebietes liegt und einen Umfang von maximal 3,5 Seiten hat) über Mediation Journals (Aufsätze, die die Reflexion der in Praxis-Präsenz-Veranstaltungen persönlich erlebten Prozesse und Dynamiken zum Gegenstand haben) bis hin zu Modul-Fazit (schriftliche Kommentierung von Fernstudien-Einheiten im Umfang von jeweils 0,5 bis zu einer Seite).
- (3) Jedes Modul der Präsenz-Praxis-Ausbildung ist notwendig mit dem Verfassen eines Mediation Journals, jedes Modul der Präsenz-Theorie-Ausbildung und jedes Modul der Wahlfach-Ausbildung mit der Anfertigung eines kursbegleitenden Essays zu einem mit der jeweilig zugeordneten Pflichtlektüre

zusammenhängenden Themas sowie die Module Allgemeine Pflichtlektüre und Vertiefungslektüre als Fernstudienkurse mit der der Anfertigung von Modulfazits verbunden.

- (4) Auf die einzelnen Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Punkte:

- Kursbegleitendes Essay 3 ECTS-Punkte
- Mediation Journal 1 ECTS-Punkt
- Modul-Fazit 1 ECTS-Punkt

Folgende Verteilung von ECTS-Punkten ist vorgesehen:

| Semester | Semesterwochenstunden | Leistungsnachweise in ECTS-Punkten | ECTS-Punkte gesamt |
|----------------|-----------------------|--|--------------------|
| 1. Semester | 18 | 3 aus PPM 6 aus PTM 6 aus FK | 15 |
| 2. Semester | 18 | 2 aus PPM 3 aus PTM 3 aus QSK* 6 aus FK | 14 |
| 3. Semester | 18 | 1 aus PPM 6 aus WM | 7 |
| Master-Prüfung | | - Abschlussarbeit - Mündliche Prüfung | 18 6 |
| | | | 60 |

* Querschnittskompetenzen

§ 21

Fristen und Remonstration von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Kursbegleitende Essays müssen fristgemäß 10 Tage vor Beginn der jeweiligen Präsenz-Theorie-Veranstaltung bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages per Email eingereicht werden. Mediation Journals müssen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Präsenz-Praxis-Veranstaltung eingereicht werden. Einzelheiten regelt der Dozent des jeweiligen Moduls. Die übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines jeden Semesters müssen bis spätestens zu Beginn des jeweils nächs-

ten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Eine Überprüfung der Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist nur im Wege des Widerspruchsverfahrens (Remonstration) zu erreichen.
Der Widerspruch muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gutachtens schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht und begründet werden.
Der Prüfer fasst nach Eingang der Remonstration eine schriftliche Stellungnahme, die bei der Entscheidung über eine Entsprechung oder Ablehnung des Widerspruchs durch den Prüfungsausschuss berücksichtigt wird.
Im Fall der Entsprechung des Widerspruchs wird ein neues Kurzgutachten erstellt.

§ 22

Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung

- (1) Durch die studienabschließenden Prüfungen werden die Aneignung der Studieninhalte und die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Weiterentwicklung des vermittelten Stoffs nachgewiesen.
- (2) Die studienabschließende Prüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Arbeit) und einer mündlichen Abschlussprüfung. Auf die einzelnen Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Punkte:
- | | |
|--------------------------------|----|
| - Schriftliche Abschlussarbeit | 18 |
| ECTS-Punkte | |
| - Mündliche Abschlussprüfung | 6 |
| ECTS-Punkte | |
- (3) Mit der bestandenen Masterprüfung ist das Studium abgeschlossen.

§ 23

Prüfer der Master-Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung.
- (2) Zum Prüfer der Master-Arbeit und der studienabschließenden mündlichen Prüfung können alle Personen bestellt werden, die an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung, alle Ausbilder und Autoren der Fernstudien-Kurse des Master-Studienganges, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllen und die

durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen von Abs. 2 zulassen, wenn es ansonsten bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen kommen würde, wobei bei Prüfern jedenfalls die notwendige Sachkunde gewährleistet sein muss und die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 erfüllt, mindestens aber die nach § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllt sind.
- (4) Die Bestellung der Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung soll spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 24

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt zum Ende des zweiten Studiensemesters.
Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird der Kandidat nur zugelassen werden, wenn er
- während des Studiums im Master-Studiengang insgesamt mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat und
 - die schriftliche Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist,
 - inklusive seiner Vorqualifikationen nach bestandener Masterprüfung eine Gesamt-ECTS-Punktzahl von mindestens 300 Punkten nachweisen kann oder eine Ausnahmeregelung des Prüfungsausschusses gemäß § 9 Abs. 1 a) S. 2 vorliegt.
- (3) Wird die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters vorgenommen, gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Wird die Anmeldung zur Masterarbeit nicht bis zum Ende des dritten Se-

mesters vorgenommen, gilt die MasterPrüfung als endgültig nicht bestanden. Über Ausnahmen zu diesen Fristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Diese Fristen gelten nicht, wenn der Studierende die Überschreitung der Prüfungsfrist nicht zu vertreten hat. Die §§ 25 Abs. 4, 26 Abs. 2, 32 und 33 bleiben davon unberührt.

§ 25 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Durch die schriftliche Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er zur selbständigen analytischen Durchdringung eines Themengebietes im Bereich der Mediation in der Lage ist und seine Ergebnisse wissenschaftlichen Methoden entsprechend strukturiert zu präsentieren vermag.
- (2) Die Themenwahl erfolgt nach Möglichkeit eigenständig in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung. Die nähere Konkretisierung des Themas erfolgt in Absprache mit den nach Anmeldung der Master-Arbeit zugeordneten Prüfern (Gutachtern).
- (3) Die Auswahl des Themas soll spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgen. Die Themenwahl ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht unter und 70 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Ihr ist eine kurze Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.
- (4) Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten und zu begründen. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird die Bearbeitungsfrist verlängert. Sofern aufgrund einer Erkrankung eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beantragt wird, ist für den Nachweis der Erkrankung ein ärztliches Attest unverzüglich beizubringen; ab Beginn des vierten Monats vor Abgabetermin der Masterarbeit ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Im Krankheitsfall verlängert sich die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit in der Regel um den Zeitraum der attestierten Krankschreibung.
- (5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß (Datum des Poststempels) in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als Worddokument bei der wissenschaftlichen Leitung abzuliefern. Der Abgabezeit-

punkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Frist wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6) bewertet.

- (6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von maximal drei Monaten zu bewerten. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mitteilung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die endgültige Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus den drei Bewertungen der drei Prüfer (Gutachter) als Durchschnitt.
- (7) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund von Angaben, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar ist. Über entsprechende Anträge, in denen insbesondere die Abgrenzungskriterien klar dargestellt sein müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ benotete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen und vom Prüfungsausschuss ein Zeitraum festzusetzen, binnen dessen die Master-Arbeit wiederholt werden kann. Für die Wiederholung gilt § 25 Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) Wird auch die wiederholte Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 26 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er sowohl die praktisch-methodischen als auch die theoretisch-analytischen Grundlagen der Mediation beherrscht.
- (2) Die Verhinderung der Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Sofern aufgrund einer Erkrankung der Termin der mündlichen Abschlussprüfung nicht wahrgenommen werden kann, ist für den Nach-

weis der Erkrankung ein amtsärztliches Attest unverzüglich beizubringen. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Sie besteht aus mehreren Teilen und hat einen Umfang von etwa 4 Stunden.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus der Analyse eines Mediationsfalles, der Prüfung der praktischen Kommunikations- und Interventionstechniken, einem Prüfungsgespräch über die knapp zu präsentierende Masterarbeit sowie einem Prüfungsgespräch über theoretische Grundlagen der Mediation.
- (5) Die Abschlussprüfung wird in Gruppen von maximal fünf Kandidaten durchgeführt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete mündliche Abschlussprüfung kann in einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt bzw. erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (8) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 27

Bestehen, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (4/8), der Note der schriftlichen Abschlussarbeit (3/8) und der Note der mündlichen Prüfung (1/8) zusammen.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote sind bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen

die Notentendenzen (z.B. „sehr gut (-)“, „gut (+)“) ohne Relevanz.

Notentendenzen bei der Note der schriftlichen Abschlussarbeit und der Note der mündlichen Prüfung werden bei der Bildung der Gesamtnote wie folgt abgebildet:

| | |
|------------------|-----------------|
| sehr gut (-) | zählt als 1,25 |
| gut (+) | zählt als 1,75 |
| gut (-) | zählt als 2,25 |
| befriedigend (+) | zählt als 2,75 |
| befriedigend (-) | zählt als 3,25 |
| ausreichend (+) | zählt als 3,75 |
| ausreichend (-) | zählt als 4,25. |

- (4) Die Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend der Gewichtung der jeweils vorgesehenen ECTS-Punkte.
Die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen werden mit der Anzahl der korrespondierenden ECTS-Punkte multipliziert und die addierten Produkte durch die Summe der insgesamt in diesem Bereich vergebenen ECTS-Punkte dividiert.
- (5) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird folgendermaßen nach den allgemeinen Rundungsregeln auf eine Nachkommastelle gerundet:
Lautet die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma 0, 1, 2, 3 oder 4, so wird abgerundet; lautet sie 5, 6, 7, 8 oder 9, so wird aufgerundet.

V. Abschlussdokumente und Remonstration bezüglich Abschlussnote

§ 28 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Kandidaten am Ende des dritten Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die Gesamtnote, Thema und Note der schriftlichen Abschlussarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.
- (2) Dem Zeugnis wird außerdem ein Nachweis über den Stundenumfang und den Inhalt der abgeschlossenen praktischen Mediationsausbildung (nur Gruppe A, siehe § 14) und der besuchten Module im Wahlfachbereich sowie das Diploma Supplement beigefügt.
- (3) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Auf Antrag wird das Zeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Ist oder gilt die Masterprüfung als „nicht bestanden“, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 29

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem erfolgreichen Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag während des Zeitraumes von einem Jahr Einsicht in seine schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und die Protokolle der mündlichen Abschlussprüfung gewährt.

§ 31

Remonstration bezüglich der Abschlussnote

(1) Eine Überprüfung der Abschlussnote ist nur im Wege des Widerspruchsverfahrens zu erreichen.

Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentcheidung schriftlich bei dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina eingereicht und begründet werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfasst ein entsprechendes schriftliches Gutachten, das bei der Entscheidung über eine Entsprechung oder Ablehnung des Widerspruchs berücksichtigt wird.

§ 32

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

Studierenden mit Behinderung können auf Antrag entsprechend der Schwere der Behinderung Erleichterungen bei der Anfertigung der studienbegleitenden Leistungsnachweise und bei der Master-Prüfung gewährt werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage für die Entscheidung.

§ 33

Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben

(1) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

(2) Die Belange von Studierenden, die Kinder oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden berücksichtigt. Dazu ist ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen soweit möglich und angemessen Rechnung zu tragen. Über die konkrete Form der Berücksichtigung entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die besondere Situation rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen ist.

§ 34

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung vom 04.02.2003 in der Fassung vom 17.12.2008 und die Studienordnung vom 04.02.2003 in der Fassung vom 17.12.2008 sowie die Zulassungsordnung vom 22.10.2003 außer Kraft.

Anlage

Aufbau des Master-Studiengangs Mediation

1 Für Studierende, die auch die praktische Mediations-Ausbildung an der Europa-Universität Viadrina in diesem Studiengang absolvieren

Theoretische Ausbildung

| Modul | Vorbereitung durch Fernstudium der verschiedenen Bücher | Studienleistung | Präsenz-Seminar | ECTS-Punkte |
|--|---|--|-----------------|-------------|
| Modul Präsenz-Theorie 1: „ADR: Hintergründe und Ziele“ | KI B1: Konfliktverhalten und Konflikttheorie KI B2: Traditionelle Konfliktmittlungsverfahren KI B8: Ziele und Meta-Ziele von Mediation | Schriftliche Arbeit: Kursbegleitendes Essay Nr. 1 | 3 Tage | 3 |
| Modul Präsenz-Theorie 2: „Grundsätze und Grenzen von Mediation“ | KI B6: Psychologische Hintergründe von Mediation KIII B1: Ethos und Haltung des Mediators KIV B1: Grundsätzliche ADR-Kritik | Schriftliche Arbeit: Kursbegleitendes Essay Nr. 2 | 3 Tage | 3 |
| Modul Präsenz-Theorie 3: „Institutionalisierung und Professionalisierung“ | KIII B5: Humor und Kreativität in der Mediation KV B1: Verankerung in der Gesellschaft KV B2: Berufsrecht und Mediation | Schriftliche Arbeit: Kursbegleitendes Essay Nr. 3 | 3 Tage | 3 |
| Modul Allgemeine Pflichtlektüre | KI B3: Spektrum der Konfliktbearbeitungsverfahren KII B1: Kommunikation I KII B2: Kommunikation II KV B3: Rolle des Rechts in der Mediation KIV B2: Macht und Machtungleichgewicht in der Mediation KV B4: Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Mediation | Schriftliche Arbeit: pro Buch 1 Fazit, d.h. insgesamt 6 Fazits | ohne | 6 |
| Modul Vertiefungslektüre | Aus folgenden 13 Büchern sind 6 Bücher zur Bearbeitung auszuwählen: KI B4: ADR-Entwicklung in den USA KI B5: Ökonomische Hintergründe von Mediation KI B7: Philosophische Hintergründe von Mediation KI B9: Entwicklung einer Streitbehandlungslehre KII B4: Co-Mediation KII B5: Fallmanagement in der Mediation | Schriftliche Arbeit: pro ausgewähltem Buch 1 Fazit, d.h. insgesamt 6 Fazits | ohne | 6 |

| | | | | |
|---------------------------------------|---|--|-----------|------|
| | KII B6: Verhandlungsführung KII B7: Online Dispute Resolution KII B8: Technologiegestützte Werkzeuge in der Mediation KIII B2: Gerechtigkeitsvorstellungen in der Mediation KIII B3: Gruppendynamik in der Mediation KIII B4: Rollenverteilung in der Mediation KV B5: Professionalisierung der Mediation | | | |
| Modul Querschnittskompetenzen | KII B3: Verfahrensgestaltung KIII B6: Mediation und Gender KIII B7: Mediation und Kultur | Schriftliche Arbeit: Kursbegleitendes Essay Nr. 4 | 3 Tage | 3 |
| Modul Wahlfach 1 und Modul Wahlfach 2 | Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Wahlfächer | Schriftliche Arbeit: Kursbegleitendes Essay Nr. 5 und 6 | je 3 Tage | je 3 |

Praktische Ausbildung

| Modul | Vorbereitung durch Fernstudium | Studienleistung | Präsenz-Seminar | ECTS-Punkte |
|------------------------------------|---|---|-----------------|-------------|
| Modul Präsenz-Praxis-Seminar 1 - 6 | Nur für Modul Präsenz-Praxis-Seminar Nr. 3: KII B1: Kommunikation I KII B2: Kommunikation II Für alle übrigen Präsenz-Praxis-Seminare ist keine eigene theoretische Vorbereitung erforderlich. | Schriftliche (Selbst-) Reflexion, Mediation Journal Nr. 1 - 6 | je 3 Tage | je 1 |

2 Für Studierende, die bereits eine praktische Mediationsausbildung vor diesem Masterstudiengang absolviert haben

Theoretische Ausbildung

Analog 1.

Praktische Ausbildung

| Modul | Vorbereitung durch Fernstudium | Studienleistung | Präsenz-Seminar | ECTS-Punkte |
|-----------------------------------|---|---|-----------------|-------------|
| Modul Schulen- und Stilvergleiche | Entfällt aufgrund praktischer Erfahrungen der Teilnehmenden | Schriftliche (Selbst-) Reflexion, Mediation Journal | 3 Tage | 6 |